

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever
1816**

24 (10.6.1816)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-152838](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-152838)

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever.

24.

Montag d. 10 Juny 1816. Erste Hälfte.

Polizien = Reglement, die Einstellung der Hazard- oder Glücks- Spiele betreffend.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß die in der Erbhererschaft Jever gegen die Hazard- oder Glücks- Spiele wiederholt erlassenen Verbote nicht befolgt werden; so wird die nachfolgende, hieselbst bestehende Verordnung im Suppl. III. Corp. Const. Old. S. 2. No. V. Pag. 129. wodurch alle Arten von sogenannten Glücks- oder Hazard- Spielen nicht allein in öffentlichen, sondern auch in Privat- Häusern verboten sind, Namens der Herzoglichen Regierung zur gleichmäßigen Nachricht und Nachsicht für die Eingefessenen der Erbhererschaft Jever mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht: daß dieser, alle Glücks- oder Hazard- Spiele unterlagenden Verordnung bei Vermeidung der darin angedroheten und ohne Nachsicht zu vollstreckenden Strafen die gebührende Folge geleistet werden sollte. Die Polizien = Offizianten sind zugleich angewiesen auf die Uebertreter dieser Verordnung genau zu achten, und selbige in vorkommenden Fällen bey der Wähörde zur Anzeige zu bringen.

Oldenburg, May 25. 1816.
Der Inspector der höhern Polizien,
Z o e l.

Num. V.

Verordnung, wodurch alle Hazard- & Spiele in den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verboten werden. Sub Dato Christiansburg, den 22 Octobris 1753.

Wir Friederich der Fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c.

Ich nun kund hiemit, was massen Wir höchst mißfällig vernommen, daß seit einiger Zeit ein unerlaubtes und betrügerisches Spielen an einigen Orten Unserer Königreiche und Lande besonders stark überhand genommen habe, solches aber Unseren Landesväterlichen Gesinnungen für das Wohl Unserer Unterthanen um somehr zuwider sey, als dadurch viele Unserer lieben und getreuen Unterthanen, und sonderlich junge Leute, welche allerhand reizenden Lockungen zu widerstehen nicht im Stande sind, verführt und hingerissen werden, das Ihrige auf eine höchstunverantwortliche Weise zu verschwenden, und sich anbey in Schulden und Armut zu stürzen.

Weil Wir nun solchem verderblichen Unwesen, nach Unserer allgeröchtesten und allermildesten Landesväter-

lichen Neigung weiter nachzusehen keinesweges gemeinet sind: so haben Wir alle sogenannte Glücks- oder Hazard- Spiele hiemit alles Ernstes nachstehender massen verboten wollen.

§. 1. Es sollen überall in Unsern Herzogthümern, Graffschaften und Landen alle Arten von sogenannten Glücks- oder Hazard- Spielen, als: Pharao, Paire & Non - Paire, Bassette, Quindezi, Tri-chae, Bre-lan, Birreby, Trente & Quarante, Passe-dix, Sexcinquen, Zeven-Ellese etc. oder wie sie sonst genannt werden mögen, auf keinerley Weise erlaubt, sondern vielmehr bey nachbenannter Strafe auf das schärfste, nicht allein in publicquen sondern auch in Privat- Häusern verboten seyn.

§. 2. Sollte aber, ohngeachtet dieses Unserer ernstlichen und zum wahren Wohl Unserer Unterthanen abzielenden Königl. Verbots sich jemand mit den Hazard- Spielen abgeben, so soll nicht allein ein jeder der Spielenden, sie mögen nun entweder bey dem Spiel selbst betroffen, oder erst nachher offbarett und dessen überwiesen werden, sondern auch der Wirth, der solches in seinem Hause zulasset, es mag nun solches in einem Wirths Wein- Thee- Billard Hause, Gasthote und anderen öffentlichen, oder auch in einem Privat- Hause

geschehen, in soferne nur der Wirth darum gewußt und solches nicht angegeben hat, das erstmal den Umständen nach in eine Geldstrafe von 10 bis 50 \mathcal{R} bestraft werden. In Ermangelung der Bezahlung aber sollen Civil Bediente und Officiers mit Gefängnißstrafe, Unter Officiers hingegen, wie auch Soldaten, Matrosen und andere gemeine Leute mit schwerer Leibes Arbeit belegen werden. Und sollen die bespommende Obrigkeit solches in dem über die Contravenienten abzusprechenden Urtheile genau ausdrücken. Wer aber zum zweitemal diesem Unsern Königl. Befehl zuwider handelt, soll, wenn derselbe als ein Civil oder Militair Bedienter in Unserer Besoldung steht, eines Vierteljahres Sage verlieren, andere hingegen, welche keine besondere Besoldung von Uns genießen, sollen diejenigen Strafen, welche sie das erstmal entweder an Gelde oder im Gefängniß, oder sonst am Leibe ausgestanden, gedoppelt ertragen, und wer sich zum drittenmal gelüsten lassen sollte, dieser Unserer Verordnung zuwider zu handeln, der soll, wenn er in Unserm Civil oder Militair Diensten steht, ohne alle Gnade seines Dienstes verlustig erklärt und castirt werden. Andere aber sollen zum drittenmal gedoppelt soviel bezahlen, als sie das zweitemal gegeben haben, und im Mangel der Bezahlung sollen sie mit Bestungs- und Zuchthaus Arbeit auf 1 a. 3 Jahr den Umständen nach belegen werden. Auch sollen alle diejenigen, welche Wirths Wein, Thee oder Billard Häuser halten, oder andere, welche zum drittenmal dergleichen Hazard Spiele in ihren Häusern zugelassen haben, ohne alle Gnade, sie mögen die bestimmte Brüche erlegen können, oder nicht, mit Bestungs- oder Zuchthaus Arbeit auf 1 a. 3 Jahr den Umständen nach bestraft werden.

§. 3. Wenn es bewiesen ist, wie viele Personen in einem Wirths Wein, Thee, Billard oder andern dergleichen Hause Hazard Spiele gespielt und man ihre Namen nicht in Erfahrung bringen und ihrer habhaft werden kann, so soll der Wirth, in dessen Hause gespielt worden, selbige anzeigen und herbeyschaffen, oder auch diejenige Strafe erlegen, welche jenen zuerkannt wird.

§. 4. Da sich auch öfters zutragen soll, daß junge Leute, um Hazard Spiele zu spielen, sich in ihren Kammern einschließen, so wollen Wir zu Vorbeugung der daraus entstehenden übeln Folgen, daß diejenigen, so auf solche Weise auf dem verbotenen Spiel ertappet, oder dessen nachhero überführt werden, ingleichen daß die Hauswirthe, wenn sie davon Wissenschaft gehabt und solches nicht verhindert, oder angegeben haben, außer der Vorhin in dem 2ten §. festgesetzter Brüche annoch ein Drittel mehr büßen sollen, und soll der Angeber in diesen und dergleichen Fällen, wenn er auch selbst einer der Spieler wäre, nicht allein die Hälfte des Geldes, oder des Geldes Werth, so auf dem Tische gefunden wird, sondern auch den dritten Theil aller Strafgeder, so die Spieler zugleich mit den Wirthen bezahlen müssen, zu genießen haben.

§. 5. Daterne jemand in solchem Spiele verlohren, und den Verlust sogleich auf der Stelle mit Geld oder Geldes Werth bezahlet hat, so soll es von dem oder demjenigen, die solches gewonnen haben, wieder zu rückgegeben werden, und daserne auch diejenige, so das

im Spiel verlohrene gewonnen haben, entweder nicht an getroffen werden, oder es auch nicht bezahlen und wiedergeben können, so soll der Wirth, in dessen Hause gespielt worden, wenn es ein Wirths- oder ander publiques Haus ist, dazu antworten und dem verlierenden Theil den erlittenen Schaden bezahlen. Auf dem Fall aber derjenige, der verlohren und auf der Stelle bezahlet hat, solches nicht zurück verlangen möchte, so soll dennoch derjenige, der es gewonnen hat, solches nicht behalten, sondern die bespommende Obrigkeit soll statt des verlierenden Theils solches einfordern, und wenn der $\frac{1}{2}$ für den Angeber davon abgezogen ist, dem nothdürftigen Armenhause des Districts auszahlen.

§. 6. Wenn jemand ein verbotenes Hazard Spiel auf Credit gespielt und darin verlohren hat, so soll es ihm, seinen Verlust zu bezahlen, nicht erlaubt seyn; wenn aber jemand dasjenige, so er in einem solchen Spiele gewonnen, von demjenigen, bey dem er es zu gute hat, fordert, so soll er sogleich schuldig seyn, eben soviel, als er fodert, an Brüche zu bezahlen, und eben dieses soll auch statt haben, wenn gleich er dasjenige, so er gewonnen, nicht fodert, aber es doch, wenn es ihm vor dem verlierenden Theil gutwillig angeboten wird, annimmt; und ausserdem soll auch diejenige Summe, die ihm auf solche Weise bezahlet ist, confisciret werden; Wie denn auch derjenige, welcher verlohren, und dennoch diesem Unsern Befehl zuwider, die verlohrene Summe bezahlet hat, eine gleiche Summe als er bezahlet hat, an Brüche erlegen soll, und wenn gleich der verlierende Theil für die verlohrene Summe einen Beweis, oder Verschreibung ausgestellt hat, so sollen doch dergleichen vom Spiel herührende Verschreibungen wie alt sie auch immer seyn mögen, von keiner Gültigkeit seyn. Und soll eben dieses auch gelten, wenn gleich solche Beweise und Verschreibungen durch Transport oder auf andere Weise in die dritte Hand gerathen; wesfalls denn alle und jede sich für Schaden zu achten und keine solche Beweise oder Verschreibungen, welche auf einige Weise vom Spielen herühren, anzunehmen haben: Doch soll in solchen Fällen dem dritten Manne, der Eigentümer solcher Beweise und Verschreibungen geworden, sein Regress an denjenigen, der ihm solchen Beweis und Verschreibung übertragen hat, vorbehalten seyn.

§. 7. Wenn auch derjenige, der in einem Hazard Spiel Geld verlohren hat, oder schuldig geblieben ist, einen andern bittet, solches für ihn zu bezahlen, oder auch zu solcher Bezahlung Geld von jemanden leihet und desfalls einen Beweis ausstellt: so soll ein solcher Beweis oder Verschreibung gleichfalls ungültig seyn, in soferne bewiesen werden kann, daß er gewußt habe, woher die Schuld ihren Ursprung genommen, und wozu das geliehene Geld gebraucht werden sollen.

§. 8. Auch wollen Wir, daß diejenigen, welche Aufsicht auf die Polzei haben und deren Bediente, wenn sie einige beym Hazard Spiele antreffen, dasjenige, so sie an Geld oder Geldes Werth, bey dem Spiele vorfinden, zu sich nehmen und unter sich theilen mögen, wenn zuörderst des Angebers Antheil davon abgenommen und bezahlet ist.

Und haben übrigens alle Unsere Ober- und Nieder-

Beamte, bey Vermeidung Unserer Königl. Ungnade genau dahin zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung in allen Stücken allergehorsamst gelebet werde.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten: Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckt Insegel.

Gegeben auf unserer Königl. Residenz Christi ansburg zu Copenhagen d. 22 Oct. 1753.

Friederich. R.

(L. S.)
(R.)

J. H. E. F. von Bernstorff.

Beförderungen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben geruhet, den außer Dienst befindlichen Königl. Preussischen Lieutenant Ohmstede, zum ersten Secretair bey der Regierung, den Doctor der Rechte, Friedrich Manniger aus dem Mecklenburgischen, zum Auditor und einstweiligen Gehülfen beym Amte Oldenburg, den Candidaten der Rechte, Schloiser, zum Amte Auditor beym Amte Rastede, den Amtsvogt Koltfärber zu Essen bey Osnabrück, zum Amte Auditor beym Amte Edningen, den Amtes Auditor Laun zu Wildeshausen, zum Auditor bey dem Herzoglich Oldenburgischen Regimente, zu ernennen, und den Amtes Auditor Jansen, beym Amte Tetzens, in gleicher Qualität zum Amte Jever, zu verlesen.

Bekanntmachungen.

1 Auf Autorisation der Herzoglichen Cammer vom 22ten May 1816 wird für das städtische Ararium ein Anlehn von 570 Reichsthln. in Golde gesucht. Wer dieses Geld zinslich verleihen will, wolle sich bey dem Herrn Cammerer Drost melden.

Jever den 3ten May 1816.

(L. S.) Der Magistrat der Stadt Jever.

2 Es soll zum Behuf der Einsriedigung eines Heides beim Upjeverschen Busche, ein Wall von 150 bis 200 Ruthen gesetzt, und solcher am Mittwoch, dem 12ten dieses, Nachmittags, öffentlich mindestanznehmend ausverdingen werden.

Annemher wollen sich daher am gedachten Tage und Stunde, bey der Wohnung des Försters zu Upjever einfinden, und nach den daselbst bekante zu machenden Bedingungen contrahiren. Amt Jever d. 5 Juny 1816.

U n g e r.

Öffentliche Verkäufe.

1 Joseph Wulf und Joseph Samuel Sternberg wollen am 18ten Juny, plus minus 50 Stück der besten

Norder Marsch: Schafe mit Wolle, und plus minus 80 Stück Lämmer, in des G. Hinrichs Hause, im Schürting hieselbst, auf 12 Wochen Zahlungszeit, öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 6ten Juny 1816.

J a n s e n.

Pl a g g e.

2 Wann auf Instanz des Hausmanns Hinrichs Harms Haschenborger die Subhastation des, den Erben des weil. Amme Jochens zu Neugarmstiel, als: 1 des sen Wittwe, Anna Margaretha, 2, dessen Sohne Johann Reiners Jochens, Schwidre zu Friederikenstiel und 3, Johann Friederich Gebrels, Namens seiner mit der Tochter des Amme Jochens, Anna Giesabeth, erzeugten Kinder, zugehörigen, zu Neugarmstiel im Kirchspiel Tetzens belegenen, in Osten an den Anhaltiner Groden, in Westen an das Neugarmstielers Tief, in Süden an Herken Behrens Wittwe Garten und in Norden an Johann Hinrich Dinnen Haus gränzenden mit Nummer 185 des Grundsteuer Registers bezeichneten, Wohnhauses nebst Gartengrund, wovon eine jährliche Grundsteuer von 5 $\frac{1}{2}$ Gold an Eilert Jansen Grundstück bezahlt wird, wogegen aber der Eigenthümer dieses Hauses von Johann Friederich Dinnen Hause jährlich eine gleiche Grundsteuer einzuhellen hat, erkannt, und hierzu Terminus auf den 16ten July d. J. Nachmittags 4 Uhr, in des Kaufmanns Remmers Hause zu Tetzens angesetzt worden: so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an das zu verkaufende Grundstück haben, hiedurch aufgefordert, solche bei Verlust derselben, auf den 29ten Juny d. J. beim Landgerichte anzugeben und Praeclusio Bescheid zu gewärtigen.

Decr. Jever im Landgerichte d. 9ten May 1816.

J a n s e n.

Pl a g g e.

3 Auf Instanz des Kaufmanns J. W. Fooker zu Jever als Curators des Hinrich Jansen Erben Concursmasse, sollen die, der Ehefrau des Hinrich Jansen Erben, Rümve Erben zu Echortens, abgepfändeten Sachen als: Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Werten, Tische, Stühle, Schränke, eine Buddeley, Spiegel, eine friesische Wanduhre, und sonstiges zum Vorschein kommendes Hausgeräth, am Mittwoch als dem 19ten Juny d. J. Mittags 12 Uhr, in des Eilke Duddens Krughause zu Echortens, auf 6 Wochen Zahlungszeit, öffentlich meistbietend, verkauft werden.

Decr. Amt Jever den 11ten Juny 1816.

U n g e r.

Convocation.

Nachdem ad instantiam des Herrn Rentmeisters Jakob Christian Harmens in Wittrund, die Convocation aller derjenigen, welche an das, von dem Hausmann Nothf. Harms Thieden an selbigen verkaufte, zu Junnens, im Hohenkircher Kirchspiel, belegene, die Nummer 135 führende, aus einem fast neuen Wohnhause, Scheune und Bachhause, einem Obst- und Roghgarten, welches

alles von einem breiten Fischsteine umschlossen, einen neuen, mit Tauben stark besetzten Taubenhause, acht Gräbern auf dem Kirchhofe zu Hohenkirchen, einer ganzen Mannsbank und einem Frauenkirchensitz in der Kirche daselbst, und aus siebenzig Matten guten Kleinfandes bestehende, von dem gemeinen Fahrwege, von den Ländereyen des Herrn Advokat Fürgens und der Gebrüder Matthias Friedrich Lönnesen und Meine Christian Lönnesen und anderer begrenzte Landguth, nebst 39 \mathcal{R} 24 sch. jährlich zu erhebenden Erbheuern, als:

- 1) von Matthias Friedrich Lönnesen 29 \mathcal{R} 24 sch.
- 2) von Christopher Janssen 4 Sm. od. 2 \mathcal{R} 6 sch. und bey Veränderungsfällen 1 \mathcal{R} 9 sch. Weinkauf;
- 3) 5 Emthlr oder — 2 \mathcal{R} 21 — nebst einer magern Gans, und bey Sterb. und Veränderungsfällen 1 \mathcal{R} 9 sch. Weinkauf;
- 4) von Harm Gerdes, — 5 \mathcal{R} — — und bey Sterb. und Veränderungsfällen 1 \mathcal{R} 9 sch. Weinkauf;

irgend einen Anspruch oder Forderungen zu haben gläubigen, erkannt; so werden selbige hiermit aufgefordert, solche bey Verlust derselben am 9ten July d. J., als dem angeetzten peremptorischen Termine, beym hiesigen Landgerichte anzugeben.

Decr. Jeder aus dem Landgerichte, d. 27 April 1816.
J a n s e n.

Curatelbestellung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß an die Stelle des bisherigen Curators Poppe Decken, der Voigt Anthon Eilkes zu Schortens zum Curator des Zimmermanns Evert Hinrich Klinge daselbst bestellt worden: wesfalls ein jeder gewarnt wird, sich bey Strafe der Nichtigkeit mit dem Evert Hinrich Klinge, ohne Zuziehung des gedachten Voigts Anthon Eilkes, in Contracten oder Rechtsgeschäften nicht einzulassen.

Decr. Jeder im Landgerichte, den 29ten May 1816.
J a n s e n.

Pl a g g e.

Öffentliche Verheirathungen.

1. Adde Gerdes Kinder Vormünder sind gewillt, ihrer Pupillen zum Fedderwardergroden belegenes Landguth von 49 Grasen nebst guter Behausung auf einige, May 1817 anfangende Jahre, in Johann Hinrich Cassau Krughaufe zum Kniphauserfel, am Freytag dem 22ten Juny d. J., Nachmittags 4 Uhr, öffentlich zu verheuren. Liebhaber wollen sich alsdann daselbst einfinden, die Conditionen, welche auch 8 Tage vorher bey dem Vormund, Ulrich Albers Erdmann zum Fedderwardergroden einzusehen sind, vernehmen und bieten.

2. Daß, jetzt von Joh. Janssen benutzte Landguth, auf dem Wardergroden gelegen, groß 79½ Grase nebst Behausung, soll am 22ten Juny d. J. des Nachmittags

2 Uhr, May 1817 anzutreten, auf 6 Jahren in G. Armenhause auf Hornwerfel, öffentlich verheuert werden. Die Conditionen sind bey Joh. Friedr. Laarts zur Einsicht zu bekommen.

3. Dude Jcken Tomsen Wittwe ist Willens, ihr nahe bey Sillensiede liegendes Landguth, groß 49 Matten, am Sonnabend dem 22 Juny, in Johann Lütten Wittwe Krughaufe zu Sillensiede, öffentlich zu verheuren. Es kann den ersten May 1817 angetreten werden. Die Conditionen sind 8 Tage vorher bey Dude Friedrichs zu Sillensiede einzusehen.

Notifikationen.

1. Weil die Kaufgelder von Wilke Harms Landguth nicht hinreichend sind zur völligen Befriedigung aller Gläubiger: so schlage ich ihnen vor, am 12 Junius, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause zu Jever in der Wohnung des Herrn Linz zusammen zu kommen, um wegen Vertheilung der Kaufgelder sich zu vereinbaren.

Carlisch, Namens Wilke Harms Curatoren.

2. Da ich jetzt wieder ein Sortiment neue Taschenuhren erhalten habe so empfehle ich mich damit bestens. Englische Uhrketten, Perlschnüre und dergleichen sind zu billigen Preisen bey mir zu haben. Es sind noch immer bey meiner Frau allerhand fertige Nussfächer vorräthig, als moderne feine Strohhüte mit Blumen, Hüte von Taffent, Atlas, Levantin und Virgini in verschiedenen Farben mit passenden Federn, ferner Kragentücher Frauen, Hauben, einige Sorten Modeshänder, Strohsflechten, Siebplatten und sonstige Kleinigkeiten, welche ich zu billigen Preisen offerire. Ich bitte um geneigten Zuspruch.

Uhrmacher Osterloh,
wohnhafte in der Schlachstraße no. 362.

3. Daß ich mich hieselbst als Holzdrechler etablirt habe und an der Schlacht im Hause des Blausärbers Nicolaus wohne, zeige ich ergebenst an und empfehle mich mit allerhand Holzarbeiten, als fertigen Stählen u. dergleichen, so wie auch mit Binden derselben, bestens. Ich verspreche sowohl gute Arbeit als auch billige Preise und bitte um geneigten Zuspruch. Jever.

H. M. Lüers, Drechslermeister.

4. Der Landgerichts Assessor Friedrichs in Jever, will sein im Kirchspiel Wiesfelds belegenes Landguth, der Olsacker genannt, bestehend aus 77½ Matten des besten Kleinfandes mit dazu gehörigen Gebäuden, von May 1817 ab an, auf einige Jahre unter der Hand verheuren, und sind die Bedingungen davon bey demselben einzusehen.

Zur Nachricht wird bemerkt, daß von diesem Lande gegenwärtig ungefähr 50 Matten mit Hornvieh beweidet werden.

5. Ich habe etliche Gänge Rämme und Eräbe, eine fast neue Wellkuppe, 4 fast neue Wählen • Segel und etliche große und kleine messingene Waageschalen zum billigen Verkaufspreis liegen. Gerhard Christians, gewesener Wellmüller in Steinhausen.

(Dazu eine Anlage.)

W a r n u n g.

In der Wochenmarktsordnung ist alles Hausiren mit Fleisch und andern Lebensmitteln, (Fische angenommen) aller Vorbeding und Vorkauf, auch daß sich Jemand die Waaren in die Häuser tragen lasse, bey Strafe der Confiscation und dem Befinden nach 10 St. Brüche, wovon der dritte Theil dem Angeber mit Verschweigung seines Namens zustessen soll, verboten worden; jedoch können die Victualienhändler außer den Wochenmarktstagen sich in oder bey der Fleischhalle mit ihren Sachen zum Verkauf hinstellen und sie ausrufen lassen.

Es wird daher ein Jeder vor den Strafen und den Kosten gewarnt.

Jever den 8ten Junius 1816.

(L. S.) Der Magistrat der Stadt Jever.

Privat Verkauf.

Johann Hinrich Jürgens Erben sind Willens, das ihrem weil. Vater zugehörnde, zu Neugarmstiel, im Gebiet von Garmz stehende Haus, das zur Handlung und Bäckerey eingerichtet ist, und worin seit mehreren Jahren beide Geschäfte mit Nutzen betrieben worden sind, aus freyer Hand zu verkaufen. Dies Haus hat eine vortheilhafte Lage, einen großen Garten und ist adelich frey. Diejenigen, welche dieses Haus kaufen wollen, können sich in den nächsten 4 Wochen bey Gerd Jürgens zu Hohenkirchen einfinden, die Bedingungen einsehen u. accordiren.

Öeffentliche Verheurrungen.

Weil Gerd Gehreiss, gewesenen Schmiedemeisters zu Aecum, Erben, wollen das ihnen zugehörige, zu Aecum stehende Schmidshaus nebst dazu gehörigem Garten, und ein Matt Marschland, wie auch einiges Gasland, am Sonnabend dem 22ten Juny, des Abends 6 Uhr, in Liade Nehen Nemmers Krughaufe zu Aecum, nach den vorzulegenden Bedingungen, öffentlich meistbietend verheuern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Die Conditionen sind 8 Tage vorher bey L. A. Nemmers zur Einsicht zu haben.

Notifikationen.

1 Die Bezahlung der Wochenblätter für das laufende halbe Jahr wird mit no. 26 dieser Blätter fällig. Der Betrag ist 20 sch. 5. w. und muß an d. Hrn. Kaufmann Staschen,

Buchhaltenden Vormund der minderjährigen Erben des weil. Buchdruckers Vorgeest, gegen Quitung, bezahlt werden.

2 Da des, in no. 45 des Wochenblatts 1815 enthaltenen Verbots bey 10 Goldgulden Brüche ungeachtet, verschiedene Personen sich gleichwohl anderer Musiker bedienen, als welche in meinen Diensten stehen: so warne ich nochmals einen Jeden, sich keine Eingriffe in meine Concession zu erlauben, widrigenfalls ich auf Bestrafung und Schadenersatz dringen werde.
Jever. Nemmers.

3 Die Herren Deputirten der hiesigen Privat-Brandversicherungsgesellschaft werden hiedurch aufmerksam gemacht, daß am 15ten Juny der gesetzmäßige Versammlungstag ist, und zu dem Ende ersucht, sich in der Frau Wittwe Hammerschmidt Behausung einzufinden.
Jever den 6ten Juny 1816.

G. H. von Lindern, Director.

4 Ich habe dieser Tage eine Parthey Sensen aus der besten Fabrik erhalten, die ich das Duzend zu 6½ r^o Gold, und pr. Stück zu 54 gr. Cour. verkaufe; auch empfehle ich meine sonstigen Deutschen u. Engl. Eisenwaaren zu billigen Preisen bestens. Jever. J. v. Sumetti.

5 Schiffer Johann Friderich Hegemann von Hookstel liegt jetzt mit seinem Schiffe in Amsterdam, um Güter nach Hookstel zu laden. Er ersucht die Herren Kaufleute, ihre Waaren mit ihm kommen zu lassen.

6 Da einige Brillenhändler hier im Lande in meinem Namen Brillen verkaufen; so sehe ich mich genöthiget das Publicum zu benachrichtigen, daß ich weder Gehülfen noch Compagnons habe, und auch keine Brillen duzendweis verkaufe. Zugleich zeige ergebenst an, daß ich hier im Schütting noch einige Tage bleiben werde, und dann mit meinen optischen Waaren die umliegende Gegend, nach vorheriger Anzeige, besuchen werde.
Jever. Jacobsen, Opticus aus Bremen.

7 Der Bau hiesiger Schule soll am Sonnabend, dem 15ten d. M. in L. M. H. Jansen Krughaufe, Nachmittags 2 Uhr, nach den vorzulegenden Bedingungen, ausverdingen werden.
Kleberns am 6ten Junii 1816.

Der Kirchenjurat

A. W. Jansen.

8 Mein junger, weißer, halbgelbhorner Spighund, ist mir entlaufen. Wer ihn mir wieder bringt, oder Nachricht von ihm geben kann, soll ein gutes Trinkgeld haben.
Jever den 3ten Juny 1816.
U n g e r.

9 Unterzeichnete Börtchermeister haben noch 21 Stück große Fässer mit eisernen Bändern, welche 3 und auch 2 Dyhoosd groß sind, abzustehen. Diese Fässer sind sehr schön zu Lagerstätten, Waschkannen und

Regenwasser - Fässern. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich gefälligst bey einem von den beyden Böttchern.

Feyer d. 7 Juny 1816

Georg Wehrings und Feider. Friedrichs.

10 Meinen resp. Gönner und Freunden empfehle ich mich mit frühen und späten Blumentohl: weißem u. dunkelrothen Buskohl: Savoy: blauen u. weißen Kohlraby: Knollfeller; Braunkohl: Salat: schönen Sommerblumen: und Ledrosen: Pflanzen. Ich suche um geneigte Aufträge. Zugleich empfehle ich mich mit fein gemahlten und ordinären, großen und kleinen Blumentöpfen in Sorten. Seit dem ersten May wohne ich in dem von mir erbauten Hause, dem Wirthshause zur Hohenluft gegenüber.

Feyer d. 31 May 1816.

August Runze.

11 Der Kaufmann G. W. Hümmel in Feyer will das, neulich von der Frau Christians angekaufte, in der Fuhlenriege, im Wiefeler Kirchspiel belegene Landguth, welches von Helmrich Liaden bisher verabnutzet worden, auf 6 Jahre, May 1817 anzutreten, unter der Hand verheuren. Dieses Landguth bestehet

aus einem Wohnhause, Scheune, Backhause und 64. Matten besten schweren Kleplandes, wovon die Scheune und das Backhaus, dem Befinden nach, entweder von Grund aus repariret, oder ganz neu aufgeführt werden sollen. Die Liebhaber wollen sich ehestens bey ihm einfänden, und nach den vorzulegenden Bedingungen miethen.

12 Weil Harm Nickles minorer Rinder buchhaltender Vormund, der Kaufmann Claas Fremers Ahrens zu Inhauserfel, hat 2625 r^{e} Gold gegen hinlängliche Sicherheit sofort zu belegen.

13 Ich habe einen leichten einspännigen und einen zweispännigen Stuhlswagen, beide mit lackirten Stühlen, zu verkaufen. Andreas Klintwort,

Nader und Stellmachermeister, vor der Sect. Annenstraße wohnhaft.

Feyer.

14 Die Rechnungsablage der theologischen Lesegesellschaft wird, wie gewöhnlich, am Johannis Markttage Nachmittags 2 Uhr in der Fr. Wittwe Hammerschmidts Hause sein.

—————